Tagesthema

Ein Jahr für das Solardach-Projekt

Bei Neubauten sind Photovoltaik-Anlagen Pflicht, ab 2023 gilt das auch bei grundlegenden Dachsanierungen im Altbau. Der Rentner Norbert H. hat sein Eigenheim freiwillig nachgerüstet – und manche bürokratische Hürde genommen. Ein Fallbeispiel.

Von Matthias Schmidt

Es hat eine Zeit lang gedauert, bis Norbert H. zufrieden auf das Dach seines Hauses in Stuttgart-Vaihingen zeigen konnte. 347 Tage, um genau zu sein, zwischen dem ersten Förderantrag im Frühjahr 2021 und der Überweisung der letzten Tranche der Zuschüsse für die Photovoltaik-Anlage mit Stromspeicher knapp ein Jahr später. Ein Ordner, den das Herz-Logo der Stadtwerke Stuttgart ziert, ist mittlerweile gut gefüllt mit Dokumenten, die dafür nötig waren. Gut, dass H. als Rentner die nötige Zeit hatte, als Betriebswirt den kalkulatorischen Überblick und als gelassener Zeitgenosse auch die Geduld für viele Anrufe, die ins Leere klingelten. Oder für Mails, deren Eingang immerhin mit dem Hinweis bestätigt wurde: „Bitte fragen Sie nicht nach."

Gelohnt hat es sich trotzdem. Obwohl keine Dachfläche direkt nach Süden zeigt, liefern die Solarmodule zuverlässig Strom, 14,8 Kilowatt in der Spitze – außer nachts, da aber reicht meist die Reserve aus der Batterie im Keller. Für den Zweipersonenhaushalt muss H. nur noch zwischen zwei und vier Kilowattstunden im Monat vom externen Stromanbieter zukaufen. Selbst ohne die Zuschüsse von Stadt und Land in Höhe von 8000 Euro, so die Rechnung, rentiert sich die Anlage nach zwanzig Jahren. Gekostet hat sie samt Installation 32 000 Euro.

Umsatzsteuer nicht vergessen!

Die meisten Verfahrensschritte konnte sich H. im Internet selbst erschließen, zudem wiesen ihm kompetente Berater der Stadtwerke und der Installationsfirma die bürokratischen Pfade. Dass er ein Gewerbe anmelden muss, um Strom ins Netz einspeisen zu können, dass er dadurch umsatzsteuerpflichtig wird, dass die Module im Marktstammdatenregister und die Batterie beim Monitoring der „netzdienlichen Photovoltaik-Batteriespeicher" eingetragen werden müssen – so weit, so klar. Doch manche Regeln und Verfahrensweisen erschließen sich H. bis heute nicht.

Ein Beispiel: Wer einen Stromspeicher installiert, darf nur einen Teil der nicht selbst genutzten Energie ins Netz einspeisen. Normalerweise sind das 70 Prozent der installierten Leistung. Wenn die Batterie aber vom Land gefördert wurde (in diesem Fall mit 2000 Euro), wird der Wert auf 50 Prozent reduziert. H. darf deshalb höchstens 7,4 Kilowatt einspeisen. Ist sein Speicher voll, geht alles, was darüber liegt, verloren. „Das ist weder betriebswirtschaftlich noch volkswirtschaftlich sinnvoll, und auch nicht im Sinne des Klimas", klagt H. Das Umweltministerium begründet die entsprechende Verwaltungsvorschrift damit, „dass das Stromverteilnetz in Spitzenlastzeiten, das heißt, wenn zur Mittagszeit viele PV-Anlagen gleichzeitig einspeisen, nicht überlastet wird". Mit modernen Batteriemanagementsystemen aber ließen sich solche Abregelungsverluste auf etwa zwei Prozent und damit einen vertretbaren Umfang reduzieren. Abgesehen davon, dass die Systeme zusätzlich Geld kosten, klingt das für H. nicht plausibel: „Die 70 Prozent, die mit nicht geförderten Batterien erlaubt sind, überlasten das Stromnetz doch auch nicht." Kürzlich gingen wegen der Abregelung allein an einem sonnigen Sonntag 1,5 Kilowattstunden Strom verloren – „und das bei unserer Energieknappheit".

Wenn die Handwerker erst einmal auf dem Dach sind, ist ein guter Teil des Projekts schon geschafft. Fotos: Wilhelm Mierendorf, Stadtwerke Stuttgart

Keine Förderung für Speicher mehr

Wer heute eine Anlage aufs Dach bauen will, muss sich die 50-Prozent-Regel nicht merken. Denn es gibt keine Förderung von Stromspeichern mehr. „Die zweite Auflage ist 2021 ausgelaufen, die Fördersumme von zehn Millionen war schon nach wenigen Wochen erschöpft. „Wir haben damit unser Ziel der Anschubfinanzierung erreicht und werden das Programm nicht mehr fortsetzen", teilt das Ministerium mit. Auch die Solarpflicht für private Neubauten – und bei grundlegenden Dachsanierungen ab 2023 – ändert daran nichts.

Gewundert hat sich H. auch über den recht rudimentären Bescheid der für den Netzbetrieb zuständigen Stuttgart Netze GmbH. Im Februar, drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, wurde ihm mitgeteilt, dass er für die Einspeisung eine Abschlagszahlung von 34 Euro pro Monat erhalte, im September würde dann abgerechnet. Dass im Schreiben weder der Preis pro Kilowattstunde (6,83 Cent) noch eine Mengenkalkulation genannt wurde, ärgerte den auf Transparenz bedachten Kaufmann.

Die Wartezeiten werden länger

Stuttgart Netze verweist auf Nachfrage darauf, dass der Preis „gesetzlich festgelegt und abhängig vom Inbetriebnahmezeitpunkt" ist und „diese Informationen dem Anlagenbesitzer vorliegen sollten" beziehungsweise im Internet zugänglich seien. Bei neuen Anlagen würde die prognostizierte Einspeisemenge anhand vergleichbarer Anlagen geschätzt. Sollten die Betreiber mit dem Betrag nicht einverstanden sein, sei man per Hotline und Mail gesprächsbereit. Dass die Abläufe verbessert werden könnten, räumt Stuttgart Netze ein: „Wir stellen aktuell Überlegungen an, wie wir den Prozess der Anlagenanmeldung und -verwaltung zum Beispiel zur Anpassung und Einsichtnahme in die Vergütungszahlungen noch weiter optimieren und zum Beispiel mit einer Online-Lösung für den Kunden komfortabler gestalten können", sagt ein Sprecher.

Ein halbes Jahr vom Start bis zur Installation, ein weiteres halbes, bis die Zuschüsse ausgezahlt sind – mit dem Zeitplan seines Dachprojekts kann H. aus heutiger Sicht recht zufrieden sein. Die Nachfrage ist derzeit so groß, dass die Stadtwerke bei einer Anlage mit Speicher heute mit mindestens einem Jahr allein bis zur Inbetriebnahme rechnen.

GESETZESLAGE ZUR SOLARPFLICHT AUF DÄCHERN

Regelwerk Für Baden-Württemberg ist die Photovoltaik-Pflichtverordnung (PVPf-VO)des Umweltministeriums vom 11. Oktober 2021 ausschlaggebend. Seit Anfang 2022 müssen Solaranlagen auf allen neuen Nichtwohngebäuden und über Parkplätzen installiert werden. Seit dem 1. Mai 2022 gilt dies auch für Wohngebäude. Mindestens 60 Prozent der geeigneten Dachfläche müssen mit Solarmodulen belegt werden.

Erweiterung Vom 1. Januar 2023 an gilt die Solarpflicht nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei grundlegenden Dachsanierungen in Bestandsbauten.

Ausnahmen Die Pflicht gilt nicht, wenn die Kosten für die Solaranlage den Bau insgesamt gefährden. Das wäre bei Wohnhäusern der Fall, wenn die Anlage mehr als zehn Prozent der Baukosten ausmacht. *mas*